

Stellenangebote	Seite 2
Stadt der Moderne	Seite 3
„Hier ab vier“	Seite 3
Kinder malen	Seite 4
Sommerfest der Künste	Seite 5
Ausschreibung	Seite 8
Hauptsatzung	Seiten 10-14

Letzte Innenstadtücke schließt sich

Baufortschritt am künftigen Behördenzentrum am Düsseldorfer Platz – Eröffnung für Oktober 2010 geplant



Der künftige Büro- und Geschäftskomplex nimmt Gestalt an, die Bodenplatte ist komplett. Bis Jahresende soll der Rohbau stehen.



– Fotos: Peter Zschage

Die Bauarbeiten für das Büro- und Geschäftshaus auf dem Innenstadtbaufeld B3 am Düsseldorfer Platz gehen planmäßig voran. „Die Bodenplatte ist komplett fertig“, bestätigte Matthias Krieger, Projektverantwortlicher des Investors, der Weidener Unger-Gruppe. „In diesen Tagen setzen wir die ersten Pfeiler und Wände für das Erdgeschoss, Ende Juli wird

das komplett zu sehen sein“, so Krieger weiter. Bis zum Jahresende soll der Rohbau des Gebäudes fertig sein, parallel werden schon im dritten Quartal auch andere Gewerke in Angriff genommen, beispielsweise der Einbau der Fenster. Nach dem Winter soll zügig mit den Putzarbeiten begonnen werden. „Der 1. Oktober 2010 ist für uns

als Eröffnungstag fix“, erklärte der Projektverantwortliche. Als Hauptmieter ziehen dann die Teile der Stadtverwaltung ein, die bislang im Peretzhaus an der Elsasser Straße untergebracht sind. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um das Ordnungsamt mit Ausländerbehörde, Vollzugsdienst und Gewerbe- und Marktwesen, das Bürger-

amt mit Meldebehörde, Bürgerservice, KFZ-Zulassungsbehörde, Fahrerlaubnisbehörde und Fundbüro, das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, das Kulturbüro sowie die Dezernatsleitung von Bürgermeister Miko Runkel.

Darüber hinaus sollen im Erdgeschoss Einzelhandel und Gastronomie in den Neubau einziehen. ●

Pflegenetzwerk startet im Juli

Das „Unterstützungsnetzwerk Pflege C“ startet am 1. Juli in drei Modellregionen, darunter Chemnitz. In der Stadt wird die Modellphase in Kooperation von Sozialamt und den Pflegekassen getragen. Ziel ist es, möglichst weite Bereiche der Pflege, Versorgung und Beratung von Menschen mit Unterstützungsbedarf zu verknüpfen und damit soziale Netzwerke zu bilden. – Seite 5

Beirat widmet sich der Industriekultur

Der Zweckverband Sächsisches Industriemuseum hat einen Beirat zur Sächsischen Industriekultur berufen. Die konstituierende Sitzung fand am Montag Vormittag im Industriemuseum Chemnitz im Beisein von Dr. Eva-Maria Stange statt. Die sächsische Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst hatte die Gründung des Beirates unter dem Aspekt einer auch in der Öffentlichkeit zu verstärkenden kultur- und bildungspolitischen Bewertung der sächsischen Industriekultur angeregt. Bürgermeisterin Heidemarie Lüh, die an der Sitzung teilnahm: „Die Stadt Chemnitz begrüßt ausdrücklich, dass damit ein Gremium ins Leben gerufen wurde, das sich der Aufgabe einer stärkeren Profilierung unserer sächsischen Industriekultur widmen wird.“ ●

Beratung mit Kammern zum Konjunkturpaket II

Planungen für 103 Projekte laufen auf Hochtouren

Die Planungen für die 103 Maßnahmen aus dem Konjunkturprogramm II (K II) laufen auf Hochtouren. „Die Vergaben werden gewerkebezogen in Einzelvergaben erfolgen, um die größtmöglichen Effekte für die Chemnitzer Handwerksbetriebe zu erzielen und die regionale Bauwirtschaft zu stärken“, so Baubürgermeisterin Petra Wesseler.

Zum Stand der Bearbeitung der K II-Maßnahmen hatte die Stadtverwaltung am vergangenen Dienstag gemeinsam mit Handwerkskammer und Kreishandwerkerschaft zu einer Informationsveranstaltung in die IHK eingeladen. Dort wurden die Vergabemodalitäten vorgestellt und die Betriebe nochmals dazu aufgerufen, sich in die Bieterdateien einzutragen. Im Rahmen

des K II werden über 500 Vergaben von Bauleistungen erfolgen, die Mehrzahl der Ausschreibungen dafür ist von Juli bis September geplant. Die Stadt Chemnitz kann für die Jahre 2009 und 2010 insgesamt rund 37 Millionen Euro über das K II zusätzlich in Bildung und Infrastruktur investieren, 7,4 Millionen muss die Stadt an Eigenmitteln dafür aufbringen. ●

Auslandsjournalisten in Chemnitz

Pressevertreter informieren sich bei Stadtrundfahrt und Gesprächen



Auslandskorrespondenten europäischer und asiatischer Medien haben am Freitag Chemnitz besucht. Die Journalisten aus den Niederlanden, Frankreich, Großbritannien und Japan, die im renommierten Verein der Auslandspresse organisiert sind, besuchten unter anderem den Smart Systems Campus und die Kunstsammlungen der Stadt. Außerdem stand eine Gesprächsrunde mit Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig, dem Präsidenten der Landesdirektion, Karl Noltze, Wirtschaftsförderer Ullrich Geissler, dem Leiter der Chemnitzer Außenstelle der Birthler-Behörde, Dr. Martin Böttger, sowie der Rechtsextremismus-Expertin Petra Zais auf dem Programm. Fazit der Korrespondenten, die zum ersten Mal in der Stadt waren: „Das hätten wir nicht gedacht: Chemnitz ist wirklich eine spannende und moderne Stadt.“ Foto: Peter Zschage

Künstlerin aus Tampere in Chemnitz zu Gast

Eurocities-Projekt: Malerin aus finnischer Partnerschaft gewinnt Aufenthalt

Für das Eurocities-Projekt „Artist in Residence“ ist nach der Ausschreibung in den Partnerstädten Chemnitz und Tampere jetzt die erste Entscheidung gefallen: Ab 18. September 2009 wird die finnische Künstlerin Johanna Pihlajamaa für sechs Wochen in Chemnitz arbeiten und leben. Ihr Atelier wird sie im Kulturzentrum Weltecho einrichten und während ihres Aufenthaltes in Chemnitz als Artist in Residence hier auch eine Ausstellung zeigen.

Die 1973 geborene Johanna Pihlajamaa war bereits mit Ausstellungen in Finnland, Dänemark, Bulgarien und Tsche-

chien präsent. Künstlerische Spezialkurse führten sie u.a. auch nach Japan. Für ihren Aufenthalt in Chemnitz hat die Künstlerin bereits konkrete Pläne: So wird sie neue Skizzen erarbeiten, möchte Holzschnitte anfertigen, die Natur fotografieren und erwartet vom städtischen Leben Inspiration für ihre künstlerische Tätigkeit.

Das Projekt Artist in Residence Tampere-Chemnitz 2009 ist ein Kooperationsprojekt der Städte Tampere und Chemnitz und resultiert aus der Zusammenarbeit im Kulturforum des Netzwerkes Eurocities. Die Entschei-

dung zum Artist in Residence in Chemnitz wurde jetzt von einer Jury getroffen, zu der Uwe Kreißig (für Weltecho), Eva Kühnert (Sachverständige Bildende Kunst im Kulturbeirat), Mathias Lindner (Neue Sächsische Galerie), Bernd Ruscher (Kulturbüro der Stadt Chemnitz) und Bernd Weise (Galerist) gehörten.

Die nächste Entscheidung zum Projekt fällt in Tampere: Die dortige Jury wählt jenen Künstler aus Chemnitz aus, der ab Anfang September im Gegenzug für sechs Wochen in Tampere lebt und arbeitet. ●

Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 95/20 „Gewerbegebiet Rottluff-West“

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat am 29.04.2009 den Bebauungsplan Nr. 95/20 „Gewerbegebiet Rottluff-West“, ausgenommen die in der nebenstehenden Planzeichnung gekennzeichneten Flächen mit den Festsetzungen „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ und „private Grünfläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 3“, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Von der Bekanntmachung ausgenommen wird der gemäß nebenstehendem Plan gekennzeichnete Bereich, so dass der o.g. Bebauungsplan ohne diesen Bereich in Kraft tritt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Stadtplanungsamt, Sachgebiet Beratung, im Technischen Rathaus, Annaberger Straße 89, während der Zeiten **Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-

chung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

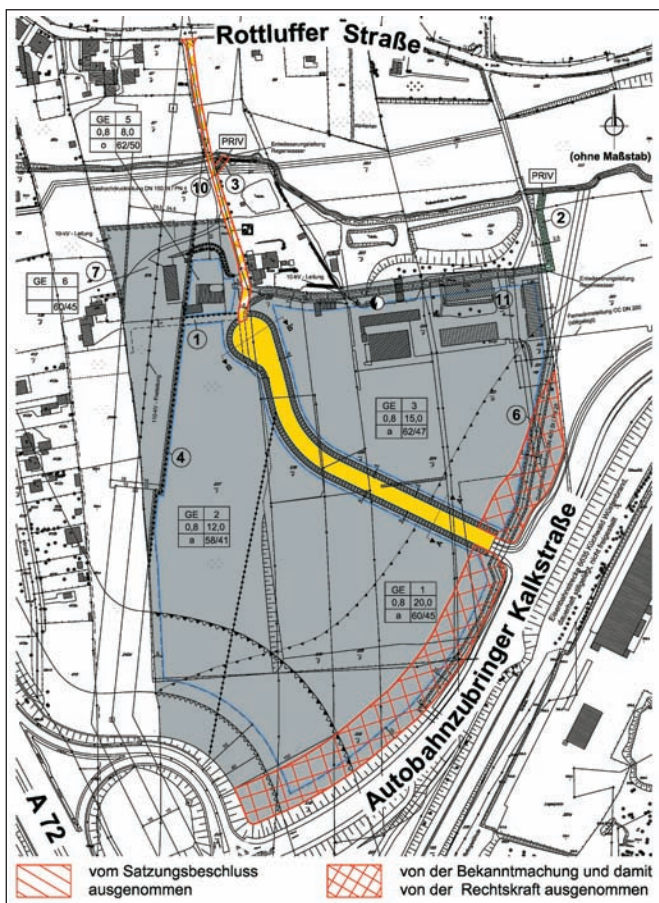
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan einer der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten ist. Es handelt sich dabei um Entschädigung für Aufwendungen im berechtigten

Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans in Vorbereitung auf die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten aus diesem Plan gemäß § 39, um Entschädigung in Geld oder durch Übernahme für Vermögensnachteile durch bestimmte Festsetzungen gemäß § 40, um Entschädigung bei der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei der Festsetzung von Pflanzbindungen gemäß § 41 und Entschädigung bei der Änderung oder Aufhebung einer bisher

zulässigen Nutzung gemäß § 42 BauGB. Die Fälligkeit eines solchen Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Chemnitz, den 22.06.2009
gez. **Barbara Ludwig**
Oberbürgermeisterin



Amtsblatt

Impressum

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz, die Oberbürgermeisterin

SITZ Markt 1, 09106 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL

DES AMTSBLATTES

CHEFREDAKTEURIN: Katja Uhlemann

REDAKTION Monika Ehrenberg

Tel. (0371) 4 88 15 33,

Fax (0371) 4 88 15 95

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. (0371) 65 62 00 50,

Fax (0371) 65 62 70 05

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Christian Jaeschke

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

OBJEKTL EITUNG

Kerstin Schindler, Tel. (0371) 65 62 00 50

ANZEIGENBERATUNG

Antje Landrock, (0371) 65 62 00 51

Hannelore Treptau, (0371) 65 62 00 52

Bianka Nolde, (0371) 65 62 00 53

SATZ

HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG

DRUCK

Chemnitzer Verlag und Druck

GmbH & Co. KG

VERTRIEB

VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG

Reklamationservice Vertrieb

Tel. (0371) 65 62 12 19 u. 65 62 12 05

E-MAIL amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreislste

Nr. 8 vom 1.2.2008



Stadt Chemnitz - Amt für Organisation und Informationsverarbeitung

Zum frühestmöglichen Termin ist die Stelle

Sachbearbeiter/in Projekte (Kennziffer 712/18)

befristet bis 31.12.2010 durch eine/n Verwaltungswirt/in (FH) (Bewertung mit der Vergütungsgruppe IVb BAT-O/ Eingruppierung in Entgeltgruppe 9 TVöD) zu besetzen. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.chemnitz.de / Ausschreibungen

Die Stadt Chemnitz - Hochbauamt

Zum frühestmöglichen Termin ist die Stelle

Abteilungsleiter/in der Bauabteilung/ stellv. Amtsleiter/in (Kennziffer 716/65),

erforderliche Qualifikation: Hochschulabschluss der Fachrichtung Architektur bzw. Bauingenieurwesen (Hochbau) oder der Fachrichtung Technische Gebäudeausrüstung (Bewertung mit der Vergütungsgruppe Ia BAT-O/Eingruppierung in Entgeltgruppe 15 TVöD) zu besetzen. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.chemnitz.de / Ausschreibungen.

Öffentliche Versteigerung von Fundsachen

**Termin: Freitag, 03.07.2009
ab 15.00 Uhr**

Die nächste Versteigerung von Fundsachen findet am Freitag, dem 03.07.2009 ab 15.00 Uhr in der Tagungsgaststätte „Zum Wirkbauer“, Lothringer Straße 11, 09120 Chemnitz statt. Die Besichtigung der Fundsachen ist wie gewohnt vor Ort ab 14.30 Uhr möglich.

Unter den 145 Fundsachen, die dieses Mal „unter den Hammer kommen“ befinden sich unter anderem Fahrräder, Handys, Sonnenbrillen, Regenschirme, verschiedene Bekleidung für Erwachsene und Kinder, Bücher, ein Sandwichmaker, eine Playstation 2, Sportschuhe, Badean-

züge, 2 Holzklappstühle, eine Digitalkamera, ein Akku-Schrauber. Natürlich wird auch wieder ein Überraschungspäckchen zu ersteigern sein.

Das Einstiegsgebot für die meisten Gegenstände – so z.B. für alle Handys – liegt bei einem Euro. Die Fundsachen können während der Versteigerung gegen sofortige Barzahlung erworben werden.

Fragen zu Fundsachen und Versteigerungen werden im städtischen Fundbüro, Sitz: Peretzhaus, Elsasser Straße 8, 09120 Chemnitz unter (0371) 4883388 beantwortet. Die komplette Versteigerungsliste sowie weitere Informationen stehen unter www.chemnitz.de.



„Hier ab vier“ live vom Neumarkt

Nachmittagsshow des MDR auf Sommertour erstmals in Chemnitz

Manchmal werden die eigenen vier Wände einfach zu klein und man muss raus. Das findet auch der MDR? und geht mit seiner beliebten Nachmittagsshow „hier ab vier“ auf Sommertour und sendet in der nächsten Woche erstmals live aus Chemnitz.

Deshalb gibt es von Montag bis Freitag auf dem Neumarkt Fernsehen zum Anfassen: Ab 11 Uhr beginnt die öffentliche Probe, ab 15 Uhr besteht die Möglichkeit, Autogramme der Fernsehlieblinge zu ergattern. Um 17 Uhr beginnt schließlich jeden Tag die einstündige

Live-Sendung. Das Programm kann sich sehen lassen: So haben sich Marshall & Alexander, Country-Lady Linda Feller, das Helmut Theater, Schlagersänger Olaf Berger, die Traber-Hochseil-Show und DSDS-Gewinner Daniel Schumacher als Gäste angesagt. Zudem gibt es eine Aktion für den guten Zweck, deren Erlös einem Projekt in Chemnitz zu Gute kommen wird. Als Moderatoren stehen in dieser Woche Katrin Huß und Mario D. Richardt vor der Kamera.

—www.mdr.de/hier-ab-vier/

Buntes Marktgeschehen

Töpfermarkt am Chemnitzer Rathaus

Am kommenden Wochenende bieten über 40 Töpfereien aus ganz Deutschland Töpferwaren an. Neben Gebrauchs- und Zierkeramik gibt es auch Pflanz- und Gartenkeramik. Auch Modeschmuck und Unikate können bewundert und gekauft werden. Hier und da kann man den kreativen Handwerkern über die Schulter schauen und sehen wie die Kunstwerke entstehen. Das Angebot wird durch Trockenfloristik, Bürsten und Kunsthandwerk ergänzt. Der Töpfermarkt ist am Samstag von 9 bis 18 Uhr und am Sonntag, von 9 bis 16 Uhr geöffnet. Am Sonntag singen die „Lanz-Leut“ aus Gera ab 11 Uhr volkstümliche Lieder. Der Wochenmarkt findet am Samstag von 9 bis 16 Uhr auf dem Neumarkt statt.

Jahrmarkt rund ums Rathaus

Am ersten Montag des Monats, 6. Juli, von 9 bis 18 Uhr, ist wieder Jahrmarktzeit rund ums Rathaus. Ein bunt gemixtes Warenangebot lädt zum Bummeln, Schauen und Kaufen ein.

Erweiterte Wochenmarköffnung

In der Woche vom 7. bis 10. Juli hat der Wochenmarkt am Chemnitzer Rathaus eine Stunde länger, also von 9:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet.

Service

Fragen beantwortet das Ordnungsamt der Stadt gern unter Telefon (0371) 488 31 30. ●

Neuer Stadtrat: Sachkundige Einwohner gesucht

Ausschüsse und Beiräte suchen Vertreter für die neue Wahlperiode – Bewerbungsfrist endet am 31. Juli

Für die kommunalpolitische Mitwirkung in den Gremien der Stadt Chemnitz werden für die im August beginnende Wahlperiode 2009 bis 2014 sachkundige Einwohner gesucht.

„Mit der Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates und der verschiedenen Beiräte gewinnen wir das Sachwissen und die Kenntnisse, die die Einwohner in ihren jeweiligen Fachgebieten besitzen. Ich finde dies für die Arbeit der Gremien ausgesprochen wichtig“, so Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig, die Interessenten dazu aufruft, sich für die Sitze in den Ausschüssen und Beiräten zu bewerben. „Es ist wichtig für die demokratische Kultur in unserer Stadt, dass sich die Einwohner an der Gestaltung der kommunalen Angelegenheiten

te rege beteiligen“; so die Oberbürgermeisterin weiter.

Laut Hauptsatzung der Stadt Chemnitz ist für Fachausschüsse des Stadtrates (Verwaltungs- und Finanzausschuss, Planungs- und Umweltausschuss, Bauausschuss, Kultur- und Sportausschuss, Sozialausschuss, Schulausschuss und Betriebsausschuss) vorgesehen, sachkundige Einwohner als beratende Experten mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht zu besetzen. Es wird angestrebt, unter den fünf Sachkundigen jeweils einen zu gewinnen, der das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und damit die Interessen der jungen Chemnitzer vertritt.

Für die in der Hauptsatzung vorgesehenen Beiräte (Seniorenbeirat, Behin-

detenbeirat, Ausländerbeirat, Kleingartenbeirat und Agenda-Beirat) sind je acht ständige Mitglieder gesucht. Die Vertreter besitzen in den Beiräten Rede- und Stimmrecht. Ausschüsse tagen elf Mal im Jahr, die Beiräte in der Regel sechs Mal. Für die sachkundigen Einwohner besteht zu den Sitzungen Anwesenheitspflicht.

Sachkunde heißt, die Bewerber verfügen auf einem von der Stadt zu betreuenden Gebiet Fachwissen und Sachverstand.

Interessenten bewerben sich bis zum 31.07.2009 bei der Geschäftsstelle des Stadtrates mit einem Bewerbungsbogen. Der kann im Internet unter www.chemnitz.de heruntergeladen werden und liegt darüber hinaus in der

Geschäftsstelle des Stadtrates im Rathaus, Markt 1, Zimmer 125 aus.

Die Bewerbungen werden von der Verwaltung und den Fraktionen geprüft. Die Bewerber müssen Einwohner von Chemnitz, nicht zwingend jedoch Bürger der Stadt sein. Die Vorschläge werden in den Ausschüssen vorbereitet. Die sachkundigen Einwohner werden dann vom Stadtrat berufen.

Für Rückfragen

Zu Ausschüssen an Beate Frech, Tel. 488-1540; zum Senioren-, Behinderten- und Ausländerbeirat an Andreas Ehrlich, Tel. 488-5000, zum Kleingartenbeirat an Hans-Peter Prosch, Tel. 488-6728, zum Agenda-Beirat an Manfred Hastedt, Tel. 488-6177 ●

Geld für Projekte gegen Rechts

Stadt stellt Fördermittel aus Lokalem Aktionsplan zur Verfügung

Die Stadt Chemnitz stellt 80.000 Euro und zu Förderrichtlinien unter: www.chemnitz.de/BürgerundRathaus/Recht/LokalerAktionsplan. Ab 1. Juli betreut Ines Vorsatz die Koordinierungsstelle LAP. Fragen zum LAP und beantwortet sie im Dezernat 3, Elsassers Straße 8, Zimmer 338, Telefon (0371) 488 19 34 oder per E-Mail: kriminalpraevention@stadt-chemnitz.de. ●

Pressefest: Verkehrseinschränkungen

CVAG richtet Sonderlinie in den Küchwaldpark ein

Am Wochenende findet das traditionelle Pressefest im Küchwaldpark statt. Die Verkehrsbehörde der Stadt Chemnitz bittet die Besucher des Festes, die nicht die Angebote des Nahverkehrs nutzen, sondern mit dem eigenen Fahrzeug kommen, die wegen des Pressefestes notwendigen Einschränkungen zu beachten:

Die ausgeschilderten Verkehrsraumseinschränkungen gelten von Donnerstag, 02. Juli, 12 Uhr bis Montag, 06. Juli, 12 Uhr in unmittelbarer Nähe der Festwiese im Küchwaldpark (z.B. Hechlerstraße, Winklerstraße, Kesseltgarten und Küchwaldring sowie Dorotheenstraße, Altendorfer Straße und Glauchaer Straße).

Mit dem Fahrzeug ankommende Besucher des Pressefestes beachten bitte auch, dass in unmittelbarer Nähe des Fest-Areals keine Parkmöglichkeiten vorhanden sind. Genutzt werden können vor Ort bzw. in näherer Umgebung die Parkplätze an der Eissporthalle, an der Ermafa-Passage, in der

Schloßstrasse sowie die Tiefgarage An der Markthalle.

Die mit den Verkehrseinschränkungen verbundene zeitweise Veränderung der Verkehrsführung ist notwendig, um die Zu- und Abfahrt der Einsatzkräfte von Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr, der Schausteller und Händler sowie selbstverständlich auch der Anwohner zu gewährleisten.

CVAG mit Sonderlinie

Besser ist es jedoch, wenn Besucher für ihr Fahrzeug Parkplätze oder Parkhäuser in der Innenstadt nutzen und anschließend das Angebot der CVAG: Für die Besucher des Pressefestes wird eine Sonderlinie eingerichtet von der Zentralhaltestelle bis zur Winklerstraße und zurück: Abfahrt im 30- bzw. 60-Minuten-Takt von der Umweltspur Zentralhaltestelle, Bahnsteig D 11 am Samstag, 04. Juli von 10 Uhr bis 01 Uhr des Folgetages sowie am Sonntag, 05. Juli von 10 Uhr bis zum Ende der Veranstaltung. ●

Spaßbad royal

Serie zu den Plakatmotiven der Imagekampagne „Stadt der Moderne“

Chemnitz versteht sich als Stadt der Moderne. Dieses Selbstverständnis mit Botschaften und Bildern zu untersetzen, ist Ziel der Imagekampagne. Acht Plakatmotive sind seit Anfang Mai zu sehen, das Amtsblatt erzählt die Geschichten dahinter. Heute: „Spaßbad royal“.

Die Rede ist natürlich vom Chemnitzer Stadtbad. Im Jahre 1935 eröffnet war es mit seinem 50 Meter langem Becken seinerzeit eines der modernsten und größten in ganz Europa. Entworfen wurde es im Bauhaus-Stil von Stadtbaudirektor Fred Otto, der auch Gebäude des heutigen Museums Gunzenhauser erschuf. Seit 1980 steht das Stadtbad an der Mühlenstraße wegen seiner herausragenden Bedeutung unter Denkmalschutz.

Derzeit wird das Bad schrittweise einer grundlegenden Sanierung unterzogen. Im Moment läuft die Erneuerung der Damenumkleiden, sie soll im Herbst abgeschlossen sein. Gleich im Anschluss ist geplant, aus Mitteln des Konjunkturpakets II auch die Herenumkleiden zu erneuern. Zur Baumaßnahme gehört die Auswechslung von Fliesen und Sanitärkeramik ebenso wie der Einbau einer Fußbodenheizung und moderner Brandschutztechnik. Der historische Charakter des Stadtbades wird dabei erhalten bleiben. ●

SPAßBAD ROYAL



Pingu-Du um Attraktion reicher

Das Pingu-Du in den Rathaus-Passagen ist um eine Attraktion reicher. Zusätzlich zu den bisherigen Spieleangeboten laden jetzt im Innenhof weitere originelle und phantasievolle Spielgeräte Klein und Groß zur Entdeckungsreise ein. Mit den Spielen für Generationen „Hör mir zu“, „Such mich doch“ oder „Spiel mit mir“ können Kinder mit ihren Eltern oder Großeltern auf spielerische Art und Weise die Zeit vertreiben. Für die ganz kleinen Besucher gibt es die kreativ gestaltete Kleinkinderspielsinsel im Erdgeschoss sowie die Ruhecke. Seit seiner Eröffnung im Dezember vergangenen Jahres hat sich das Pingu-Du zu einer festen Adresse für die jüngsten entwickelt. ● – www.pingu-du.de

Preisgekrönt familienfreundlich

SAXplus: Chemnitzer Unternehmen ausgezeichnet

Im Wettbewerb um die besten Köpfe werden familienfreundliche Maßnahmen zum entscheidenden Faktor. Unternehmen, die ihren Mitarbeitern längst mehr als eine attraktive berufliche Perspektive bieten, wurden in der vergangenen Woche von Sachsens Wirtschafts- und Arbeitsminister Thomas Jurk mit dem Sächsischen Staatspreis SAXplus - Pro Familie Top Unternehmen 2009 in Dresden ausgezeichnet. „Fachkräfte wählen ihren Arbeitsplatz heute nicht nur nach Gehalt und Karrierechancen aus. Weiche Faktoren wie flexible Arbeitszeiten, Kindergartenplätze oder Gesundheitsvorsorge gewinnen zunehmend an Bedeutung. Darum zahlen sich Investitionen in Fa-

milienfreundlichkeit und gesundheitsfördernde Maßnahmen aus“, sagte der Minister zur Preisübergabe. Unter den Ausgezeichneten (3. Platz) findet sich auch ein Chemnitzer Unternehmen, das ibes Systemhaus. Das 1991 gegründete mittelständische IT-Unternehmen wurde dafür ausgezeichnet, dass es die Mitarbeiter in allen Lebenslagen unterstützt, so die Jury. Das junge Team mit einem Altersschnitt von 36 Jahren und einem Frauenanteil von 35 Prozent kann seine Arbeitszeit dank Jahresarbeitszeit, Gleitzeit und Telearbeit mit großer Freiheit gestalten. Ältere Mitarbeiter mit „Oma-Opa-Pflichten“ können auf entsprechende Altersteilzeitmodelle zurückgreifen. Darüber hinaus wird die Kita „Apfelbäumchen“



Die Aktion „Schlaumäuse“ wird vom Systemhaus unterstützt. Foto: Seidel

mit Büromittelspenden sowie die Betreuung bei der Teilnahme an der Aktion „Schlaumäuse“ als wichtigen Teil der Vorschulbildung unterstützt. Zudem profitieren die Mitarbeiter von einem Zuschuss zu den Kita-Gebühren. Mehrere Mitarbeiterkinder sind im „Apfelbäumchen“ zu Gast.



Kinder malen für die Leichtathletik-WM

Aktionstag vor dem Roten Turm mit Mitmach-Angeboten für groß und klein

Unter der Regie des „Lokalen Bündnisses für Familie“ in Chemnitz und vielen anderen Akteuren der Stadt wird der 1. Chemnitzer Familientag unter dem Motto „Familie in Aktion“ vorbereitet. Dieser ist der Auftakt einer Informationskampagne zur Familienfreundlichkeit der Stadt Chemnitz. Für den 8. Juli sind von 11 bis 18 Uhr sind deshalb alle Familien in den Stadthallenpark herzlich eingeladen. Dort

warten Spaß, Spiel, Sport und Informationen. Dabei wird ein Höhepunkt die Roadshow sein, die auf die Leichtathletik-WM vom 15. bis 23. August im Berliner Olympiastadion hinweist. Die Roadshow bereist derzeit die 60 größten Städte Deutschlands. Zwischen 11 und 18 Uhr erwarten die Besucher am Show-Truck verschiedene Aktivmodule und Gewinnspiele, bei denen die

Möglichkeit besteht, Tickets für die WM zu gewinnen. Die Kinder des Sportkindergartens „Sportmäuse“ der Sportjugend Chemnitz wurden ausgewählt, an der Gestaltung einer 40 Quadratmeter großen Postkarte teilzunehmen. Am 8. Juli wird der Sportkindergarten die Zeichnungen den Organisatoren überreichen. Die Postkarte wird während der WM vor dem Berliner Olympiastadion präsentiert. ●

Zum ersten, zum zweiten, zum ...

Die nächste Versteigerung von Fund-sachen findet am Freitag, 3. Juli, ab 15 Uhr in der Tagesgaststätte „Zum Wirk-bauer“, Lothringer Straße 11, statt. Die Besichtigung der Fundsachen ist wie gewohnt vor Ort ab 14:30 Uhr möglich. Unter den insgesamt 145 Fundsachen befinden sich u.a. Fahrräder, Handys, Sonnenbrillen, Regenschirme, ver-schiedene Bekleidung für Erwachsene und Kinder, Bücher, eine Playstation 2, Sportschuhe, Badeanzüge, 2 Holz-klappstühle, eine Digitalkamera oder auch ein Akku-Schrauber. Natürlich wird auch wieder ein Überraschungs-päckchen versteigert. ●

Gesund essen im Alter

Unter dem Motto „Fit im Alter – gesund essen, besser leben“ bietet das Bun-desministerium für Ernährung, Land-wirtschaft und Verbraucherschutz vor Ort mit den Verbraucherzentralen und Gesundheitsämtern Seminare speziell für Seniorinnen und Senioren an. Dies-es Seminar wurde bereits mehrfach erfolgreich durchgeführt und findet nun letztmalig in diesem Jahr im Chemnitzer Gesundheitsamt im Beratungsraum (434) in der 4. Etage, Am Rathaus 8, statt. Termin ist Mittwoch, der 8. Juli der Zeit 11:30 – ca. 13:30 Uhr. Anmeldun-gen telefonisch unter 0371/488-5800.

Unterstützungnetzwerk „Pflege C“ startet im Juli

Chemnitz ist eine von drei sächsischen Modellregionen

Das „Unterstützungsnetzwerk Pflege C“ startet am 1. Juli 2009 in seinen drei sächsischen Modellregionen Chem-nitz, Görlitz und Nordsachsen. In Chemnitz wird die Modellphase in Ko-operation von Stadt Chemnitz/Sozi-alamt und den Pflegekassen getra-gen. Testzeitraum ist vom 1. Juli 2009 bis 31. März 2010. Die Entscheidung für das „Unterstüt-zungsnetzwerk Pflege C“ als sächsi-sche Alternative zu den Pflegestütz-punkten wurde auf Landesebene getroffen mit dem Ziel, eine möglichst weit reichende und strukturierte Verknüpfung aller im Bereich der Pflege, Versorgung, Betreuung und Beratung von Menschen mit Unterstützungsbe-darf arbeitenden Partner zu erreichen und dabei vor allem konkrete sozial-räumliche Netzwerke zu bilden.

Schwerpunkt soll einmal mehr die wohnortnahe Unterstützung von Rat-suchenden und deren Angehörigen sein. Das „Unterstützungsnetzwerk Pflege C“ bietet trägerunabhängige Auskünfte und Informationen zu mög-lichen Leistungen, Trägern und Dien-sten.

Erste Anlaufstellen des „Unterstüt-zungsnetzwerkes Pflege C“ sind die bestehenden Geschäftsstellen der Pflegekassen in den Stadtteilen Schloßchemnitz, Zentrum, Gablenz, Berndorf, Markersdorf und Siegmarsowie das Sozialamt der Stadt. Als Bürgerinformation veröffentlicht das Sozialamt einen Flyer u. a. mit Hinweisen auch zur Erreichbarkeit der Akteure des Unterstützungsnetzwerkes. Der Flyer erscheint zum Start der Modellphase und wird öffentlich

zum Mitnehmen u. a. auch in den In-fotheken der Stadt Chemnitz ausge-legt.

Zu den vorangegangenen Netzwerk-aktivitäten in Chemnitz gehörten die Pflegewerkstatt, der Arbeitskreis Ent-lassungsmanagement, der Runde Tisch Pflege und die Netzwerkkonfe-renz der AOK Plus. Zum Aufbau des „Unterstützungsnetzwerkes Pflege C“ fand Ende Mai 2009 eine Informati-onsveranstaltung von Sozialamt und Pflegekassen mit allen Akteuren der Bereiche zur Gewinnung von Netz-workpartnern statt. Beteiligen können sich an der Ausge-staltung des Unterstützungsnetzwerkes Pflege alle Einrichtungen und Träger, die vor Ort im Arbeitsfeld Pflege tätig sind: Sozialleistungsträ-ger, Leistungserbringer wie Pflege-

dienste, Pflegeeinrichtungen, Kran-kenhäuser, Beratungsstellen und An-bieter von Betreuung, auch Vermie-ter. Netzwerkpartner kann im Übrigen jeder sein, denn auch ehrenamtlich tätige Bürger sind eingeladen zur Be-teiligung.

Hintergrund

Der Freistaat Sachsen setzt mit dem Abschluss einer Kooperationsverein-barung zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur im Freistaat auf den Ausbau vorhande-ner Strukturen in der Pflegebera-tungslandschaft. Vom Land wurde da-her entschieden, dass auf Basis lokal vorhandener Vernetzungen in den für den Start des Unterstützungsnetzwerkes drei sächsischen Modellregio-nen alternative Konzepte erprobt und umgesetzt werden sollen. ●

Salonoper lädt an die Bar

Veranstaltungsreihe erstmals im Museum Gunzenhauser

Aus Anlass der Sonderausstellung zu Otto Dix im Museum Gunzenhauser präsentiert die Salonoper Chemnitz am Freitag „Baby an der Bar“, eine Tanz-groteske von Wilhelm Grosz. Mit den Tänzern Juliane Bauer als „Baby“, Tho-mas Winkler als „Barmixer“ und der Sängerin Kerstin Randall als „Tragische Witwe“. Gefreut werden darf sich auf

ein mitreißendes Jazzstück, das im Ent-stehungsjahr 1928 auch in Chemnitz aufgeführt wurde, dazu auf Chansons der 1920er Jahre, u.a. von Friedrich Hollaender und der legendären Blan-dine Ebinger, gesungen von Kerstin Randall.

Museum Gunzenhauser, Freitag 19 Uhr, Eintritt 10 Euro, ermäßigt 7 Euro. ●

Sommerfest der Künste

Chemnitzer Kunstvereine laden zu Traditionsveranstaltung

Zum „Sommerfest der Künste“ laden am Freitag ab 19 Uhr in und um das Schlossbergmuseum wieder die Kunst-vereine ein: Beteiligt sind diesmal die Freunde der Kunstsammlungen Chem-nitz, die Neue Chemnitzer Kunsthütte, der Freundeskreis Schlossbergmu-seum und der Förderverein Stadtbib-liothek ein. Im Programm: Musik von

der Eberhard-Pilz-Combo, Kurzführun-gen durch die neue Ausstellung „Goti-sche Skulptur in Sachsen“, Musik-stücke auf dem Cembalo im Renaissance-Saal, Tombola „Kunst und Krempel“, Buchverkauf durch die För-derer der Stadtbibliothek. Eintritt 10 Euro – Karten vorab in den beteiligten Einrichtungen und Abendkasse. ●

Öffentliche Ausschreibung

Verg. Nr. 66/09/223

- a) Name der Vergabestelle (Auftraggeber): Stadt Chemnitz, Tiefbauamt, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz
- b) Vergabeverfahren: Bauauftrag - Öffentliche Ausschreibung
- c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist: Industriepark Leipziger Straße (Wasserschänke)
- d) Ort der Ausführung: Leipziger Straße landwärts rechts nach Röhrsdorfer Straße, OT Röhrsdorf, 09247 Chemnitz
- e) Art und Umfang der Leistungen:
- ca. 125 St Bäume fällen, Wurzelstöcke roden
 - ca. 33.000 m³ Oberboden abtragen und seitlich lagern
 - ca. 25.800 m³ Oberboden laden und beseitigen
 - ca. 3.100 m³ Oberboden andecken
 - ca. 4.100 m³ Oberboden zu Mieten aufsetzen
 - ca. 52.000 m³ Boden lösen und in Dämmen einbauen
 - ca. 52.000 m³ Bodenverbesserung mit Mischbinder
 - ca. 6.900 t Bindemittel liefern und ausstreuen
 - ca. 3.000 m³ Boden für Dämme

- liefern und einbauen
- ca. 1.100 m³ gebrochenes Haufwerk liefern und einbauen,
 - ca. 220 m Entwässerungsgraben mit rauer Sohlbefestigung, Breite 2,5 m
 - ca. 2.300 m Mulden herstellen
 - ca. 425 m Sickerstrang mit Dränageleitung herstellen
 - ca. 325 m Trinkwasserleitung DN 200 PEHD verlegen
 - ca. 300 m Schmutzwasserdruckleitung DN 80 PEHD verlegen
 - ca. 15.500 m² Rasenansaat
- Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.
- f) Aufteilung in mehrere Lose: nein
- Einreichung der Angebote möglich für: ein Los; Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: ja
- h) Ausführungsfrist: Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 66/09/223: Beginn: 15.09.2009, Ende: 15.12.2009;
- i) Verdingungsunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger

ger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/488-2380, Fax: 488-2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Anforderung der Verdingungsunterlagen: bis: 09.07.2009, Digital einsehbar: nein

j) Entgelt für Verdingungsunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 66/09/223: 27,00 EUR; Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg. Zahlungseinheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges (keine Schecks). Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.

Anforderung bis: 09.07.2009; Abholung/Versand: ab 16.07.2009.

Anschrift: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Öffnungszeiten: Mo-Mi 8.30 - 12.00 Uhr; Do 8.30 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr. Anforderung der Ausschreibung auf CD, Datenart 83 nach GAEB, ist möglich.

Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Stadtkasse, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 87050000, Verwendungszweck: 40.01222.1, 66/09/223

- k) Einreichungsfrist: 31.07.2009, 10.00 Uhr
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/488-2380, Fax: 488-2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
- m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los 66/09/223: 31.07.2009 10:00;
- p) Sicherheitsleistung: Bei Auftragswert über 150.000 EUR brutto: 5 v.H. Vertragserfüllungsbürgschaft der Auftragssumme, 3 v.H. Mängelansprüchebürgschaft der Abrechnungssumme einschließlich Nachträge
- q) Zahlungsbedingungen: gem. Verdingungsunterlagen
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Geforderte Eignungsnachweise: Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind

auf Verlangen der Vergabestelle entweder die Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis der Auftragsberatungsstelle Sachsen vorzulegen oder folgende Einzelnachweise: Aktueller Nachweis der Mitgliedschaft Berufsgenossenschaft sowie die Eintragung bei der HWK und/oder IHK. Weiterhin sind auftragsbezogen auf Verlangen folgende Nachweise zu erbringen: Angaben gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe a bis f VOB/A, Nachweis DVGW-Zertifikat nach GW 301, technische Dokumentation Bindemittel (Pos. 01.02.0022 und 02.02.0017)

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindfrist: 02.09.2009

u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig

v) Sonstige Angaben: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht, Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/5320, Fax: 532-1303

Ergänzende Angaben zu Buchstabe u): Nebenangebote sind nur zulässig in Verbindung mit der Abgabe eines Hauptangebotes; Nebenangebote als Pauschalangebote werden nicht gewertet

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 10. Juni 2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-198/2009 in seiner Sitzung am 03.06.2009 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung des Stadtgebietes

§ 1 Name, Rechtsstellung

Die Stadt Chemnitz ist eine kreisfreie Stadt des Freistaates Sachsen.

§ 2 Organe der Stadt Chemnitz

Organe der Stadt Chemnitz sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister*.

§ 3 Gliederung des Stadtgebietes

(1) Das Gebiet der Stadt Chemnitz gliedert sich in 39 Stadtteile, die die Namen
Zentrum (01), Klaffenbach (47), Schloßchemnitz (02), Helbersdorf (61), Furth (11), Markersdorf (62), Glösa-Draisdorf (12), Morgenleite (63), Borna-Heinersdorf (13), Hutholz (64), Ebersdorf (14), Kapellenberg (81), Hilbersdorf (15), Kappel (82), Euba (16), Schöna (83), Sonnenberg (21), Stelzendorf (84), Lutherviertel (22), Siegmar (85), Yorkgebiet (23), Reichenbrand (86), Gablenz (24), Mittelbach (87), Adelsberg (25), Kaßberg (91), Kleinolbersdorf-Altenhain (26), Altdorf (92), Altchemnitz (41), Rottluff (93), Bernsdorf (42), Rabenstein (94), Reichenhain (43), Gröna (95), Erfenschlag (44), Röhrsdorf (96), Harthau (45), Wittgensdorf (97), Einsiedel (46) tragen.

(2) Die Stadtteile Einsiedel, Euba, Gröna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf sowie Wittgensdorf erhalten jeweils die Stellung einer Ortschaft mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsvorsteher nach den §§ 65, 66 und 68 SächsGemO.

(3) Die Stadtteillgliederung der Stadt Chemnitz ist in der Anlage, welche Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, dargestellt (Anlage: Kommunale Gebietsgliederung – Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile [Stadtteillgliederung]).

§ 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Chemnitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) ¹ Das „Große Wappen“ der Stadt Chemnitz zeigt im gespaltenen Schild links in Gold zwei blaue Pfähle, rechts in Gold einen schwarzen, rot bewehrten Löwen. ²Über dem rot ausgeschlagenen Bügelhelm mit Medaillon und blausilbernen Decken zeigt es eine goldene Krone, daraus wachsend zwei mit Mundlöchern versehene silberne Büffelhörner, beide außen

mit je fünf dreiblättrigen silbernen Lindenzweigen besteckt. ³Als „Kleines Wappen“ wird nur der Schild verwendet.

(3) Als Flagge führt die Stadt Chemnitz die Farben Blau (oben) und Gold (unten).

(4) Das Dienstsiegel zeigt das „Kleine Wappen“ der Stadt mit der Umschrift „Stadt Chemnitz“.

II. Der Stadtrat

§ 5 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger sowie der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Stadt.

(2) ¹ Der Stadtrat besteht aus den Stadtratsmitgliedern (Stadträte und Oberbürgermeister). ²Die Stadträte führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

(3) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 60 festgesetzt.

§ 6 Zuständigkeiten des Stadtrates

(1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Chemnitz fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er sie nicht gemäß § 41 Abs. 1 SächsGemO einem beschließenden Ausschuss überträgt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist bzw. ihm der Stadtrat bestimmte Aufgaben überträgt oder soweit nicht gemäß dieser Hauptsatzung die Ortschaftsräte zuständig sind.

(2) ¹ Für die in § 41 Abs. 2 SächsGemO genannten Aufgaben ist ausschließlich der Stadtrat zuständig. ²Diese Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Oberbürgermeister übertragen werden. ³Leitende Bedienstete im Sinne des § 41 Abs. 2 Ziffer 1 SächsGemO sind Leiter von Ämtern, selbstständigen Einrichtungen und Eigenbetrieben.

III. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

1 Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse und Beiräte

§ 7 Bildung von Ausschüssen

(1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

- 1 Verwaltung- und Finanzausschuss
- 2 Planungs- und Umweltausschuss
- 3 Bauausschuss
- 4 Kultur- und Sportausschuss
- 5 Sozialausschuss
- 6 Schulausschuss
- 7 Betriebsausschuss
- 8 Umlegungsausschuss
- 9 Jugendhilfeausschuss

Als beratender Ausschuss wird gemäß § 12 Abs. 2 SächsGemO ein Petitionsausschuss gebildet.

(2) ¹ Die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bestehen aus 9 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. ²Der Umlegungsausschuss ist auf der Grundlage der §§ 1 und 2 der Umlegungsausschussverordnung

der Sächsischen Staatsregierung vom 20. August 2008 als weisungsunabhängiges und selbstständiges Organ zu bilden.

³Der Jugendhilfeausschuss ist auf der Grundlage der Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zu bilden.

⁴Der Petitionsausschuss besteht aus der gleichen Anzahl von Mitgliedern wie Fraktionen im Stadtrat vertreten sind und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(3) ¹ Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO die Ausschussmitglieder und je einen Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. ²Findet gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO Verhältniswahl statt, erfolgt die Sitzuteilung nach dem D'Hondtschen Höchstzahlenverfahren. ³Die bestellten Stellvertreter sind keine persönlichen Stellvertreter; dies gilt nicht für die Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses. ⁴Soweit bestellte Stellvertreter keine persönlichen Stellvertreter der gewählten Ausschussmitglieder sind, sind sie Reihenfolgestellvertreter.

⁵Reihenfolgestellvertreter bedeutet, dass die gewählten Stellvertreter in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied eintreten, welches derselben Liste wie der Stellvertreter angehört. ⁶Bei dem Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes oder Stellvertreters aus dem Ausschuss rückt das auf dem Wahlvorschlag an nächster Stelle stehende und nicht ebenfalls verhinderte oder ausgeschiedene Mitglied der Liste des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes nach (Ersatzperson). ⁷Satz 6 gilt entsprechend, wenn durch das Nachrücken eines Stellvertreters der Platz des Stellvertreters neu zu besetzen ist.

(4) ¹In die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 können durch den Stadtrat jeweils bis zu fünf sachkundige Einwohner, davon je ein sachkundiger Einwohner, der das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berufen werden. ²Das Mindestalter für sachkundige Einwohner beträgt 16 Jahre. ³Im Schulausschuss soll je ein Vertreter des Kreiselternrates und des Stadtschülerrates, im Sozialausschuss soll je ein Vertreter des Seniorenbeirates und des Behindertenbeirates als sachkundige Einwohner berufen werden. ⁴Über die Berufung der sachkundigen Einwohner entscheidet der Stadtrat durch gesonderten Beschluss.

§ 8 Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig anstelle des Stadtrates.

(2) Über Angelegenheiten, bei denen strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Stadtrat.

§ 9 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Innerhalb ihres Aufgabengebietes sind die beschließenden Ausschüsse im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes allgemein zuständig für:

- 1 Vergaben von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen zu

Lieferungen und Leistungen, bei denen der gesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird,

2 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von 100.000 Euro bis 400.000 Euro im Einzelfall,

soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Angelegenheiten nicht dem Stadtrat vorbehalten sind.

(2) Hiervon abweichende Regelungen in den §§ 11 bis 20 dieser Hauptsatzung bleiben von den vorgenannten Wertgrenzen unberührt.

(3) ¹ Alle Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte und jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. ²Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. ³Bei voraussichtlich wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 10 Beiräte

(1) ¹ Der Stadtrat bestimmt die Aufgaben, die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Beiräte. ²Die Beiräte sind beratend tätig und unterstützen den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung deren Aufgaben. ³Die Beiräte werden durch den Stadtrat widerruflich für den Zeitraum der Wahlperiode des Stadtrates gebildet.

(2) Als Beiräte gem. § 47 SächsGemO werden gebildet:

- 1 Seniorenbeirat
- 2 Behindertenbeirat
- 3 Ausländerbeirat
- 4 Kleingartenbeirat
- 5 AGENDA-Beirat.

(3) ¹ Der Kulturbeirat wird gebildet nach den Vorschriften des Sächsischen Kulturräumgesetzes (Sächs-KRG). ²Für den Kulturbeirat gelten die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechend, sofern nicht das SächsKRG etwas anderes bestimmt.

(4) ¹ Die Beiräte nach Abs. 2 setzen sich aus acht sachkundigen Einwohnern und für den Seniorenbeirat, Behindertenbeirat und AGENDA-Beirat aus drei Stadtratsmitgliedern sowie für den Ausländerbeirat und Kleingartenbeirat aus fünf Stadtratsmitgliedern zusammen. ²Beauftragte nach § 24 können beratend an den Sitzungen ihres Aufgabebereichs teilnehmen. ³Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach den folgenden Regelungen richten:

Seniorenbeirat

- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter gewerkschaftlicher bzw. betrieblicher Seniorenarbeit
- ein Vertreter der Seniorenarbeit von Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften
- ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates
- drei sonstige sachkundige Einwohner

Behindertenbeirat

- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter der Arbeitsgruppe barrierefreies Bauen oder einer anderen sachverständigen Stelle für Barrierefreiheit

• ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates

• vier sonstige sachkundige Einwohner

Ausländerbeirat

- ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- zwei Vertreter des Chemnitzer Integrationsnetzwerkes
- zwei Vertreter von Nationalitätenvereinen oder ähnlichen Migrantenorganisationen
- drei sonstige sachkundige Einwohner
- Die sachkundigen Einwohner des Ausländerbeirates sollen über einen Migrationshintergrund verfügen.

Kleingartenbeirat

• acht Personen, die einen Kleingarten besitzen oder Mitglied eines Kleingartenvereins sind

AGENDA-Beirat

• acht Vertreter aus dem ehrenamtlichen Bereich des Chemnitzer Agendaprozesses

⁴Der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirates gewählt. ⁵Sind beide verhindert, wählt der Beirat für die einzelne Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(5) Vorschlagsberechtigt für die in die Beiräte zu wählenden Stadtratsmitglieder sind alle Stadtratsmitglieder.

(6) ¹ Die Berufung der sachkundigen Einwohner und der Stadtratsmitglieder erfolgt grundsätzlich durch geheime Wahl und in getrennten Wahlgängen jeweils für die Stadtratsmitglieder und die sachkundigen Einwohner. ²Sie erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsvorschläge durch Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber. ³Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt.

⁴Es kann offen und en bloc gewählt werden, wenn die Anzahl der Bewerber mit der Anzahl der zu besetzenden Sitze übereinstimmt oder geringer ist und kein Stimmberechtigter widerspricht. ⁵Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. ⁶Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit ausreicht.

⁷Wenn mehr Bewerber vorgeschlagen werden, als Sitze zu besetzen sind, erfolgt die Wahl geheim. ⁸Auf den Stimmzettel werden alle Bewerbungsvorschläge aufgenommen, sofern sie zulässig sind. ⁹Es können durch jeden Stimmberechtigten so viele Stimmen vergeben werden, wie Sitze zu besetzen sind. ¹⁰Die Sitzverteilung erfolgt in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. ¹¹Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) ¹ Die Beiräte sollen maximal sechsmal im Jahr tagen. ²Die Sitzungen der Beiräte können sowohl öffentlich als auch nichtöffentlich stattfinden. ³Die Festlegungen über die Art der Sitzung treffen die Beiräte in Eigenverantwortung durch sinngemäße Anwendung der §§ 31 bis 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

2 Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 10. Juni 2009

§ 11 Der Verwaltungs- und Finanzausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1 grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen,
- 2 Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Rechts- und Ordnungswesens,
- 3 Angelegenheiten des Organisationswesens und der Verwaltungsmodernisierung,
- 4 Repräsentationsaufgaben,
- 5 allgemeine Angelegenheiten der Statistik, Wahlen, des Pressewesens, Archivwesens sowie für den Feuer- und Katastrophenschutz,
- 6 Personalangelegenheiten,
- 7 Haushalts- und Finanzangelegenheiten,
- 8 Angelegenheiten aus dem Bereich des Liegenschaftswesens,
- 9 grundsätzliche Entscheidungen zu Bürgerservicestellen.

(2) Angelegenheiten, für die im Rahmen der Vorbereitungsarbeit kein anderer Ausschuss zuständig ist, werden im Verwaltungs- und Finanzausschuss vorberaten.

(3) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss insbesondere über:

- 1 Bei- und Austritt zu und aus Vereinen, Verbänden (außer Zweckverbänden) und sonstigen Organisationen, wenn der Jahresbeitrag im Einzelfall zwischen 500 Euro und 5.000 Euro liegt,
- 2 Ernennung gemäß § 10 SächsBG der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst (hD) Bundesbesoldungsordnung (BBesO) aufwärts (mit Ausnahme der Beamten im Vorbereitungsdienst); das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Umsetzung),
- 3 Versetzung und Abordnung von und zu einem anderen Diensttherm, Versetzung in den Ruhestand (mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand kraft Gesetzes), Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 hD BBesO aufwärts (mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes),
- 4 Einstellung, Eingruppierung, Kündigung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD aufwärts sowie für die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht – mit Ausnahme von Beschäftigten mit bis zu einem Jahr befristeten Beschäftigungsverhältnissen und von geringfügig Beschäftigten,
- 5 Kreditaufnahmen ab 2.500.000 Euro,
- 6 Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 400.000 Euro im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften über 50.000 Euro bis zu einer Höhe von 400.000 Euro im Einzelfall,
- 7 Zustimmung zu erheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, sofern die außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verhältnis zum Einzelansatz

erheblich sind, höchstens jedoch bis zu 500.000 Euro. Als erheblich gilt der mit der Haushaltssatzung jährlich festgelegte Betrag, 8 Unbefristete Niederschlagungen bzw. den Erlass von Forderungen der Stadt, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit die Forderung oder der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses zwischen 100.000 Euro und 400.000 Euro liegt. Dies gilt nicht, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftig ähnliche Fälle, die insgesamt in Bezug auf die Einnahmen der Stadt erheblich sind, auswirken kann,
- 9 Miet- und Leasingverträge über Hard- und Software und Büromaschinen, sofern sie 125.000 Euro p. a. bezogen auf den Neuwert des Leasingobjektes ohne Mehrwertsteuer übersteigen,
- 10 Erwerb von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 150.000 Euro und 400.000 Euro liegt,
- 11 Annahme von Schenkungen von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten,
- 12 Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 150.000 Euro und 300.000 Euro liegt; das gilt auch für Veräußerungen nach dem Investitionsvorrangsgesetz,
- 13 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, in denen ein Miet- und Pachtzins von mehr als 30.000 Euro jährlich und eine feste Laufzeit von mehr als 5 Jahren oder die unentgeltliche Überlassung zu einem anzusetzenden Mietwert von mehr als 50.000 Euro jährlich vereinbart wird.

(4) Über die Angelegenheiten gemäß § 98 Abs. 1 Satz 7 SächsGemO wird im Verwaltungs- und Finanzausschuss frühzeitig durch den Gesellschaftervertreter informiert.

§ 12 Der Planungs- und Umweltausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Planungs- und Umweltausschusses umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- 1 Bauleitplanung,
- 2 Stadtplanung, Stadtentwicklung und Verkehrsplanung,
- 3 Umwelt- und Naturschutz, Landschafts- und Grünordnungsplanung,
- 4 Erteilung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Vorhaben von besonderer Bedeutung,
- 5 Erstellung städtischer Wohnungsbauförderprogramme, Grundzüge von Sanierung in ausgewiesenen Wohngebieten sowie Grundzüge der Wohnumfeldverbesserung,
- 6 Sanierungsgebiete und über die Abschnittsbildung sowie über die Kostenspaltung in Beitragsangelegenheiten,
- 7 städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sowie sonstige Stadterneuerungsmaßnahmen.

(2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Planungs- und Umweltausschuss insbesondere über:

- 1 die Aufstellung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen sowie die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,

2 die Billigung und Auslegung der Entwürfe im Bauleitplanverfahren,

(3) Der Planungs- und Umweltausschuss entscheidet innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 und 2 über die Vergabe von Planungsleistungen ab einer Wertgrenze von 75.000 Euro, soweit kein Bauausführungsbeschluss auf die beauftragte Planungsleistung folgt.

§ 13 Der Bauausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- 1 Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus einschließlich entsprechender Planungen von besonderer Bedeutung, die einer Ausschreibung nach VOF bedürfen,
- 2 Bau-, Unterhaltungs- und Pflegeleistungen in den Bereichen Naturschutz, Park- und Gartenanlagen und Forsten,
- 3 Belange des Denkmalschutzes im Benehmen mit dem Kultur- und Sportausschuss,
- 4 Vermessung,
- 5 Abfallwirtschaftsfragen.

(2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Bauausschuss insbesondere über:

- 1 die Anordnung von Umlegungsverfahren,
- 2 Planungsleistungen für Grünflächen, Parks, Kleingartenanlagen und Forsten.

(3) Soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 6 gegeben ist, entscheidet der Bauausschuss innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 und 2 über die Vergabe von Planungsleistungen ab einer Wertgrenze von 75.000 Euro, soweit kein Bauausführungsbeschluss auf die beauftragte Planungsleistung folgt, sowie über die Bauausführungsbeschlüsse, wenn die Wertgrenze zwischen 375.000 Euro und 1.250.000 Euro Bausumme liegt.

§ 14 Der Kultur- und Sportausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Kultur- und Sportausschusses umfasst kulturelle Angelegenheiten der Stadt Chemnitz, Angelegenheiten auf dem Gebiet des Sports und die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „DASTietz“, welche sich im Einzelnen aus der Betriebssatzung ergeben.

(2) Der Kultur- und Sportausschuss berät die Kulturentwicklungspläne der Stadt Chemnitz vor.

(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Kultur- und Sportausschuss über:

- 1 die Verwendung von Haushaltsmitteln für
 - a) kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen,
 - b) die Förderung der privaten und kirchlichen Denkmalpflege, soweit im Einzelfall der Zuwendungsbescheid 50.000 Euro übersteigt,
 - c) den Ankauf von Gemälden und Plastiken, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 30.000 Euro und 750.000 Euro liegt,
 - d) den Ankauf sonstiger Kulturgüter, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 10.000 Euro und 750.000 Euro liegt,
 - e) den Verkauf und Tausch von Kulturgütern, soweit im Einzelfall der

Geschäftswert zwischen 2.500 Euro und 750.000 Euro liegt,

- 2 Richtlinien über Art, Höhe und Umfang der zu gewährenden Künstlerhilfe,
- 3 langfristige Verträge mit kulturellen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit im Einzelfall der Geschäftswert von 50.000 Euro nicht übersteigen wird,
- 4 Benennung und Umbenennung von öffentlichen kulturellen und sportlichen Einrichtungen,
- 5 Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus den Mitteln der kommunalen Kunst- und Kulturförderung sowie von Mitteln gemäß SächsKRG,
- 6 Grundsätze der Nutzung und Betreibung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
- 7 die Richtlinien zur kommunalen Sportförderung,
- 8 Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und -verbände, wenn der Zuwendungsbescheid im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
- 9 Maßnahmen für die Entwicklung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
- 10 langfristige Inanspruchnahme von kommunalen Sportstätten und Bädern für andere als sportliche Zwecke,
- 11 Grundsätze der Werbung in kommunalen Sportstätten und Bädern,
- 12 langfristige Bewerbung und Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen,
- 13 An- und Vermietung sowie Verpachtung kommunaler Sportstätten und Bäder.

§ 15 Der Betriebsausschuss

¹ Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR), Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) und Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz (FBB). ² Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich aus den Betriebssatzungen.

§ 16 Der Sozialausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst die sozialen Angelegenheiten sowie Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge der Stadt Chemnitz.

(2) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Sozialausschuss über:

- 1 die Förderrichtlinien zur Finanzierung der freien Wohlfahrtspflege und von Selbsthilfegruppen,
- 2 Gewährung von Fördermitteln an Träger der freien Wohlfahrtspflege und an Selbsthilfegruppen,
- 3 inhaltliche Konzeptionen zur Gesundheitsförderung, nach § 6 SächsPsychKG sowie im sozialen Bereich und deren Fortschreibung,
- 4 grundsätzliche Veränderungen von Verfahrensweisen in der Leistungsgewährung, die sich bei der Anwendung des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) im Rahmen des Ermessensspielraumes ergeben.

(3) Der Sozialausschuss nimmt regelmäßig Informationen zur Tätigkeit und den Arbeitsergebnissen des Gesundheitsamtes, des Sozialamtes und der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) SGB II Chemnitz entgegen und berät hierüber.

§ 17 Der Schulausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Schulausschusses umfasst Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Chemnitz ergeben.

(2) Schulentwicklungsplan, Teilaufhebung und Aufhebung von Schulen werden im Schulausschuss vorberaten.

(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Schulausschuss über:

- 1 die Gestaltung des Schulnetzes der Stadt Chemnitz, das beinhaltet insbesondere:
 - a) die Schularten an den Schulstandorten,
 - b) die Profilausbildung an den Mittelschulen und Gymnasien,
 - c) die Berufsfelder an den beruflichen Schulzentren,
 - d) die Auslastung der Schulobjekte auf Grundlage der Kapazitätsermittlung für die Objekte,
- 2 die Stellungnahmen der Stadt Chemnitz zur Bestellung von Schulleitern durch die Schulaufsichtsbehörden,
- 3 die Veräußerung von beweglichen Gegenständen aus dem Bereich der Schulausstattung im Wert von über 100.000 Euro bis zu 400.000 Euro im Einzelfall,
- 4 grundsätzliche Verfahrensweisen der Schülerversorgung, Schülerbetreuung und Unterstützung, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen.

§ 18 Der Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist für die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach den Vorschriften des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

(2) Der Umlegungsausschuss kann sich ergänzend zur Umlegungsausschussverordnung eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 19 Der Jugendhilfeausschuss

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) sowie der danach erlassenen Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz.

§ 20 Der Petitionsausschuss

(1) ¹ Die Zuständigkeit des Petitionsausschusses umfasst die Vorberatung der Petitionen, die in die Zuständigkeit des Stadtrates der Stadt Chemnitz fallen. ² Die Entscheidung über Petitionen trifft der Stadtrat.

(2) ¹ Dem Petenten wird spätestens 6 Wochen nach Eingang der Petition bei der Stadt Chemnitz ein begründeter Bescheid erteilt. ² Ist dies nicht möglich, so ist dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Petitionsausschuss gibt und die durch den Stadtrat zu bestätigen ist.

(4) Die Sitzungen des Petitionsausschusses finden nichtöffentlich statt.

IV Oberbürgermeister, Beigeordnete, Beauftragte

Weiter Seite 12

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 10. Juni 2009

§ 21 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

¹ Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. ² Er vertritt die Stadt Chemnitz. ³ Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation.

§ 22 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

⁽¹⁾ ¹ Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. ² Er entscheidet über die in den einzelnen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse genannten Punkte bis zu den dort festgelegten unteren Grenzen.

⁽²⁾ Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1 Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), soweit der gesetzte Kostenrahmen um nicht mehr als 10 v. H. überschritten wird, unbegrenzt
2 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, bis zu dem in der Haushaltssatzung jährlich festgelegten Betrag. Bis zu diesem Betrag gelten die Ausgaben nach Umfang und Bedeutung in der Regel als nicht erheblich.
3 Vereinnahmung und Verwendung zweckgebundener Einnahmen nach § 17 KomHVO, z. B. Fördermittel auf Basis vorliegender Bescheide, zweckgebundene Zuweisungen, Spenden, Sponsoringsmittel, Erstattungen. Zu diesen gehören auch die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Stadt Chemnitz ergebenden Mehrausgaben, die durch Zahlungen anderer Körperschaften in voller Höhe oder anteilig gedeckt werden, sofern der Eigenanteil gesichert ist.
4 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrag von 100.000 Euro,
5 Kreditaufnahmen unterhalb des Betrages von 2.500.000 Euro, sowie Änderungen von Kreditkonditionen – insbesondere Zinsanpassungen – bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, sowie Umschuldungen,
6 die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
7 Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die zur Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind; Heranziehung zu den Kommunalabgaben; Erteilung von Prozessvollmachten; Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und den Verwaltungsgerichten.

⁽³⁾ Dem Oberbürgermeister sind folgende Befugnisse übertragen:

1. Mitwirkungsrechte der Stadt im Baugenehmigungsverfahren nach dem BauGB in der jeweils gültigen Fassung,
2. Entscheidungen nach dem BauGB über
2.1. Vorkaufsrechte gemäß §§ 24 – 28 BauGB,
2.2. Erteilung von Genehmigungen und Versagungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 und 145 BauGB,
2.3. Ausgleichsbeträge des Eigentümers gem. § 155 Abs. 3 BauGB,
2.4. Erklärungen über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke gem. § 163 BauGB,
2.5. Besondere Vorschriften für den Entwicklungsbereich gem. §§ 169 ff. BauGB,
2.6. Anordnung von Baugebot, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, Pflanzgebot und Abbruchgebot gem. §§ 175 – 179 BauGB,
2.7. Gewährung eines Härteausgleichs gem. § 181 BauGB,
2.8. Aufhebung der Entschädigung oder Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen gem. §§ 182 – 186 BauGB,
3. Entscheidungen nach dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) über
3.1. Widmung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 6 SächsStrG),
3.2. Einziehung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 8 SächsStrG),
3.3. Umstufung (§ 7 SächsStrG),
4. Vorbereitung und Durchführung von kommunalen Marktveranstaltungen, insbesondere Vergabe von Standplätzen, einschließlich des Erlasses der hierfür erforderlichen Verwaltungsvorschriften,
5. Anberaumung von Einwohnerversammlungen gemäß § 22 SächsGemO.
6. Vergabe von Planungsleistungen sowie Bauausführungsbeschlüsse unbeachtlich der Wertgrenzen für alle Baumaßnahmen für die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes im Rahmen des Konjunkturprogramms II

§ 23 Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten

⁽¹⁾ ¹ Der Stadtrat bestellt fünf Beigeordnete als hauptamtliche Beamte auf Zeit. ² Ihre Amtszeit beträgt sieben Jahre.

⁽²⁾ ¹ Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis und leiten ihre Dezernate. ² Die Geschäftskreise werden vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. ³ Der Stadtrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Oberbürgermeister im Falle ihrer Verhinderung vertreten.

⁽³⁾ Die Beigeordneten führen die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“.

§ 24 Beauftragte

⁽¹⁾ ¹ Die Stadt Chemnitz bestellt einen hauptamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten, einen Ausländerbeauftragten, einen Kinderbeauftragten, einen Behindertenbeauftragten und einen Antikorruptionsbeauftragten (Ombudsmann) für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates. ² Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat. ³ Zuständigkeiten und Aufga-

ben der Beauftragten, mit Ausnahme des Ombudsmanns, regeln Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters.

⁽²⁾ Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt an der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung auf städtischer Ebene mit.

⁽³⁾ Der Ausländerbeauftragte wahrt die Belange der in der Stadt Chemnitz lebenden Ausländer und fördert ein von Toleranz getragenes Zusammenleben.

⁽⁴⁾ Der Kinderbeauftragte wirkt mit, die Belange der in der Stadt lebenden Kinder zu wahren.

⁽⁵⁾ Der Behindertenbeauftragte wahrt die Interessen von Menschen mit Behinderungen und fördert die gleichberechtigte Teilhabe und Gleichbehandlung behinderter Menschen.

⁽⁶⁾ ¹ Der Ombudsmann ist Ansprechpartner für alle Fragen der Korruptionsbekämpfung. ² Er leitet und koordiniert die Aufklärung von Korruptionsvorwürfen.

§ 25 Vertretung der Stadt

⁽¹⁾ Die Vertretung der Stadt Chemnitz in Körperschaften des öffentlichen Rechts regelt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsKomZG) sowie den danach erlassenen Satzungen der jeweiligen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

⁽²⁾ ¹ Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Chemnitz in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist. ² Er kann einen Bediensteten der Stadt mit ihrer Vertretung beauftragen.

⁽³⁾ ¹ Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Chemnitz im Sinne der Abs. 1 und 2 satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

1 Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung, sofern es sich nicht um redaktionelle Änderungen handelt,
2 Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, sofern der Stadtrat Chemnitz das Recht zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern allein zusteht; insoweit der Stadtrat Chemnitz keine alleinige Entscheidungsbefugnis zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern zusteht, ist dem Stadtrat nach erfolgter Wahl oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder eine Information vorzulegen.
3 Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
4 Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, über Aktien bzw. Anteile an Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um eine Änderung von mehr als 5 v. H. des gesamten Stamm-/Grundkapitals bzw. mehr als 50.000 Euro handelt,
5 Auflösung der Gesellschaft, in

den Fällen, in denen die Auflösung einen Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des entsprechenden Organs eines Unternehmens voraussetzt,
6 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei erheblichen finanziellen Auswirkungen für das jeweilige Unternehmen bzw. die jeweilige Körperschaft,
7 Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.

² Er ist an die Entscheidungen des Stadtrates gebunden.

⁽⁴⁾ ¹ Kann die Stadt weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist, entsenden, so werden diese vom Stadtrat widerruflich bestellt. ² Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu entsenden, gilt § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend. ³ Der Stadtrat kann den Vertretern der Stadt Weisungen erteilen. ⁴ Als weitere Vertreter können auch Bedienstete der Stadt gewählt werden.

⁽⁵⁾ In Aufsichtsräte und Verwaltungsorgane oder ähnliche Aufsichtsorgane von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, können bis zwei Vertreter der Verwaltung entsandt werden, die vom Stadtrat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters gewählt werden.

V Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 26 Einwohnerversammlung/ Einwohneranträge

⁽¹⁾ Einwohnerversammlungen sollen 4-mal pro Jahr stattfinden und werden gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 5 dieser Hauptsatzung vom Oberbürgermeister anberaumt und einberufen.

⁽²⁾ ¹ Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. ² Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. ³ Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

⁽³⁾ ¹ Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von 3 Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). ² Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 27 Einwohnerfragestunde

⁽¹⁾ ¹ Gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO wird bei Bedarf durch den Oberbürgermeister ein Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ auf die Tagesordnung der öffentlichen Stadtratssitzung gesetzt. ² Innerhalb dieser Einwohnerfragestunde können Einwohner und ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Personen sowie Vertreter von Bürgerinitiativen Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfrage).

⁽²⁾ ¹ Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Chemnitz beziehen. ² Nicht zulässig sind Fragen
• zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,

• zu persönlichen Einzelfällen,
• die vom selben Einreicher wiederholt gestellt werden und bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet wurden,
• die Wertungen, unsachliche Feststellungen, Beleidigungen oder Meinungsäußerungen enthalten.
³ Eine Einwohnerfrage soll nicht mehr als drei Unterpunkte beinhalten.

⁽³⁾ ¹ Die Fragen sind schriftlich bis spätestens 17 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung des Stadtrates, in der sie beantwortet werden sollen, beim Oberbürgermeister einzureichen. ² Während der Einwohnerfragestunde sollen die Fragesteller anwesend sein. ³ Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, eine Zusatzfrage während der Sitzung zu stellen.

⁽⁴⁾ Den näheren Ablauf regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

§ 28 Bürgerbegehren

¹ Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt sowie den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). ² Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v. H. der Bürger der Stadt Chemnitz sowie der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

§ 29 Bürgerinformation

¹ Eine Bürgerinformation ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern eines Stadtteiles nach § 3 (Gliederung des Stadtgebietes) dieser Hauptsatzung beantragt wird. ² Der Antrag muss unter Bezeichnung des Informationsgegenstandes schriftlich eingereicht werden. ³ Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner des Stadtteiles, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

VI Ortschaftsverfassungen

§ 30 Bildung der Ortschaftsräte

⁽¹⁾ In den Ortschaften Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf und Wittgensdorf werden Ortschaftsräte gebildet.

⁽²⁾ Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ortschaftsräten beträgt: im Ortsteil Einsiedel: 12 Mitglieder im Ortsteil Euba: 10 Mitglieder im Ortsteil Grüna: 14 Mitglieder im Ortsteil Klaffenbach: 12 Mitglieder im Ortsteil Kleinolbersdorf-Altenhain: 12 Mitglieder im Ortsteil Mittelbach: 12 Mitglieder im Ortsteil Röhrsdorf: 13 Mitglieder im Ortsteil Wittgensdorf: 12 Mitglieder.

§ 31 Aufgaben der Ortschaftsräte

⁽¹⁾ Die Aufgaben ergeben sich aus § 67 Abs. 1 SächsGemO.

⁽²⁾ ¹ Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen, die jeweilige Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören. ² Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen.

Weiter Seite 13

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 10. Juni 2009

§ 32 Ortsvorsteher

(1) ¹ Die Ortschaftsräte wählen den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Wahlperiode. ²Die Ortsvorsteher sind zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(2) Die Ortsvorsteher oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VII Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 11. August 1999 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 34/99), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2009 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 13/09), außer Kraft.

Chemnitz, den 10. Juni 2009
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Kommunale Gebietsgliederung

(1) Kommunale Gebietsgliederung - Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile (Stadtteilgliederung)

1. Die differenzierte räumliche Gliederung des Stadtgebietes ist ein wesentliches Organisationsmittel der Kommunalverwaltung für die Statistik, die Planung und den Verwaltungsvollzug. Aufbau und Fortschreibung der kommunalen Gebietsgliederung sowie das Verfügungsrecht über das System sind Angelegenheiten der Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.

2. Den Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur kommunalen Gebietsgliederung für die Definition eines allgemeinen Raumbezugssystems folgend umfasst die Gliederung der Stadt Chemnitz eine flächendeckende grob- und feinträumige Aufteilung des Stadtgebietes.

3. Die grobräumige Gliederung ist die flächendeckende Unterteilung des Stadtgebietes in Stadtteile. Sie erfolgt nach städtebaulichen, städteplanerischen, siedlungsstrukturellen, statistischen und verwaltungsorganisatorischen Gesichtspunkten. Insbesondere werden jene historischen Grenzen beachtet, die sich mit Beginn der Eingemeindungen ehemals selbständiger Vororte seit 1880 siedlungsstrukturell darstellen. Ein weiterer Leitgedanke für die Stadtteilgliederung ist die Verwirklichung eindeutiger, in der Realität erkennbarer Grenzen. Bei fehlenden natürlichen oder topographischen Elementen wird die Grenzziehung entlang von Gemarkungs- oder Flurstücksgrenzen vorgenommen. Die Stadtteile stellen nicht zuletzt die für die Identifizierung der Bürger mit ihrer Stadt bedeutungsvolle Ebene dar und müssen deshalb mit besonderer Priorität

behandelt werden. Die Stadtteilgliederung einschließlich der exakten Grenzbeschreibungen und amtlichen Stadtteilnamen findet somit Eingang in die Hauptsatzung.

4. Die Grobgliederung der Stadt in Stadtteile dient als Ausgangspunkt und Grundlage für die weitere feinträumige hierarchische Gliederung des Stadtgebietes in Distrikte, Blöcke und Blockteile.

(2) Stadtteilgrenzbeschreibungen für Chemnitz (Gebietsstand: 01.01.1999)

Stadtteil Zentrum
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Reichsbahnbogen/Reichsstraße (Bahnhof Mitte) Reichsstraße (Straßenmitte); Flussmitte Kappelbach flussabwärts; Gemarkung Chemnitz Nordwestgrenze Flurstück 1767 (Gerichtstreppe); Hohe Straße (Straßenmitte); Gemarkung Chemnitz Nordostgrenze Flurstück 1795/1 (Friedenskirche); Südgrenze Flurstück 1798; Kaßbergstraße, Hartmannstraße (jeweils Straßenmitte); Gemarkung Schloßchemnitz Ostgrenze Flurstück 124; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Erich-Schmidt-Straße, Promenadenstraße, Müllerstraße, August-Bebel-Straße, Dresdner Straße; Reichsbahnbogen (Bahnhof Zwickau) stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Schloßchemnitz
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt August-Bebel-Straße/Bahnhof Leipzig
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: August-Bebel-Straße, Müllerstraße, Promenadenstraße, Erich-Schmidt-Straße; Gemarkung Schloßchemnitz Ostgrenze Flurstück 124; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Hartmannstraße, Limbacher Straße, Beyerstraße, Bürgerstraße, Leipziger Straße, Wittgensdorfer Straße, Waldrand (Straße); Gemarkungsgrenze Furth-Schloßchemnitz (Fußweg an der Nordgrenze des Küchwaldes bis Irrbornweg, Irrbornweg); Bahnlinie Leipzig stadteinwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Furth
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fischweg/Chemnitztalstraße
Chemnitztalstraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Furth-Glösa (Feldweg am Sportplatz bis zur Bahnlinie Riesa); Bahnlinie Riesa stadteinwärts, Bahnlinie Rochlitz stadtauswärts; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts; Fischweg (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Glösa-Draisdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fischweg/Chemnitztalstraße
Fischweg (Straßenmitte) bis zur Chemnitz; Flussmitte Chemnitz flussabwärts; Bahnlinie Rochlitz stadtauswärts; Gemarkungsgrenze Draisdorf-Wittgensdorf; Stadtgebietsgrenze; Bahnlinie Riesa stadteinwärts; Gemarkungsgrenze Furth-Glösa (Feldweg von Bahnlinie Riesa am Sportplatz vorbei bis Chemnitztalstraße); Chemnitztalstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Borna-Heinersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Rochlitz/Stadtgebietsgrenze

Bahnlinie Rochlitz stadteinwärts; Gemarkungsgrenze Furth-Schloßchemnitz (Irrbornweg, Fußweg an der Nordgrenze des Küchwaldes); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Waldrand, Wittgensdorfer Straße, Leipziger Straße; Gemarkung Schloßchemnitz Nordgrenze Flurstück 316 (Anton-Ohorn-Steig); Gemarkungsgrenze Altendorfschloßchemnitz bis Bahnlinie Wüstenbrand; Südgrenze Crimmitschauer Wald; Gemarkungsgrenze Rottluff-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Altendorf-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Borna-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Borna-Wittgensdorf, Gemarkungsgrenze Heinersdorf-Wittgensdorf bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Ebersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Riesa/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Bahnlinie Dresden stadteinwärts, Bahnlinie Riesa stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Hilbersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Dresden/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Chemnitz, Gemarkungsgrenze Gablenz-Chemnitz (Südgrenze Zeisigwald); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zietenstraße, Forststraße, Hainstraße, Palmstraße, August-Bebel-Straße; Bahnlinie Dresden stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Euba
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Euba-Kleinolbersdorf, Gemarkungsgrenze Euba-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Sonnenberg
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Dresdner Straße/Reichsbahnbogen
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Dresdner Straße, Palmstraße, Hainstraße, Forststraße, Zietenstraße; Gemarkungsgrenze Chemnitz-Gablenz (Südgrenze Zeisigwald); Gemarkung Gablenz Westgrenze Flurstück 387/5 (Klinikum), Westgrenze Flurstück 387/4 (Ostgrenze Kaserne); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Heinrich-Schütz-Straße, Yorkstraße, Augustusburger Straße; Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Lutherviertel
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Augustusburger Straße/Reichsbahnbogen.
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Augustusburger Straße, Clausstraße, Zschopauer Straße; Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Yorckgebiet
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Heinrich-Schütz-Straße/Yorkstraße
Heinrich-Schütz-Straße (Straßenmitte); Gemarkung Gablenz Westgrenze Flurstück 387/4 (Ostgrenze Kaserne), Westgrenze Flurstück 387/5 (Klinikum); Gemarkungsgrenze Chemnitz-Gablenz, Gemarkungsgrenze Gablenz-Adelsberg (Südgrenze Zeisigwald); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Eubaer Straße, Augustusburger Straße, Yorkstraße bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Gablenz
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Zschopauer Straße/Cervantesstraße
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zschopauer Straße, Clausstraße, Augustusburger Straße, Eubaer Straße; Gemarkungsgrenze Gablenz-Adelsberg bis Cervantesstraße; Cervantesstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Adelsberg
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Cervantesstraße/Zschopauer Straße
Cervantesstraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Adelsberg-Gablenz, Gemarkungsgrenze Chemnitz-Adelsberg (Südgrenze Zeisigwald), Gemarkungsgrenze Adelsberg-Euba, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Kleinolbersdorf, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Altenhain, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Einsiedel; Waldbach; Waldrand entlang; Verbindungsfahrtweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Zschopauer Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kleinolbersdorf-Altenhain
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Altenhain-Einsiedel/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Altenhain-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Altenhain-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Kleinolbersdorf-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Kleinolbersdorf-Euba, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Altchemnitz
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Reichsbahnbogen/Fluss Chemnitz
Bahnlinie Zwickau stadteinwärts, Bahnlinie Aue stadtauswärts; An der Walzenmühle (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Altchemnitz, Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Annaberger Straße (Straßenmitte); Flussmitte Zwönitz und Chemnitz flussabwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Bernsdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/Erfenschlager Straße
Bahnlinie Aue stadteinwärts, Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zschopauer Straße, Mittaggleite, Marktsteig, Bernsdorfer Straße, Jägerschloßchenstraße, Reichenhainer Straße, Erfenschlager Straße bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Reichenhain
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle
Bahnlinie Aue stadteinwärts; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Erfenschlager Straße, Reichenhainer Straße, Jägerschloßchenstraße, Bernsdorfer Straße, Marktsteig, Mittaggleite, Zschopauer Straße, Verbindungsfahrtweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Feldweg zum Grenzbach; Grenzbach bis Erfenschlager Bad; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Reichenhain; Gemarkung Erfenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Erfenschlager Straße, An der Walzenmühle (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Harthau
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Zwönitz/Annaberger Straße
Annaberger Straße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Plattenweg zur Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel; Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Harthau-Berbisdorf, Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach; Eisenweg; Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz), Flussmitte Chemnitz flussabwärts und Zwönitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Einsiedel
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Erfenschlag, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Reichenhain, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Altenhain, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Klaffenbach
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Harthau, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Berbisdorf, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Helbersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Südring
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Stollberger Straße, Haydnstraße, Parkstraße; Treppe abwärts von Parkstraße zur Glückstraße; Glückstraße (Straßenmitte); Flussmitte Chemnitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Markersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Chemnitzer Straße/Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Chemnitzer Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Meinersdorfer Straße, Fleischergasse, Markersdorfer Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Wladimir-Sagorski-Straße, Südring; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts, Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz); Eisenweg; Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Erfenschlag
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: An der Walzenmühle, Erfenschlager Straße; Gemarkung Erfenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Reichenhain bis Erfenschlager Bad; Grenzbach; Feldweg zum Verbindungsfahrtweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Verbindungsfahrtweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße; Waldrand entlang; Waldbach; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Einsiedel; Plattenweg zum Pfarrhübel; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Altchemnitz; An der Walzenmühle (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Harthau
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Zwönitz/Annaberger Straße
Annaberger Straße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Plattenweg zur Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel; Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Harthau-Berbisdorf, Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach; Eisenweg; Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz), Flussmitte Chemnitz flussabwärts und Zwönitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Einsiedel
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Erfenschlag, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Reichenhain, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Altenhain, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Klaffenbach
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Harthau, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Berbisdorf, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Helbersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Südring
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Stollberger Straße, Haydnstraße, Parkstraße; Treppe abwärts von Parkstraße zur Glückstraße; Glückstraße (Straßenmitte); Flussmitte Chemnitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Markersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Chemnitzer Straße/Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Chemnitzer Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Meinersdorfer Straße, Fleischergasse, Markersdorfer Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Wladimir-Sagorski-Straße, Südring; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts, Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz); Eisenweg; Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach bis zum Ausgangspunkt

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 10. Juni 2009

Stadtteil Morgenleite
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Stollberger Straße/Südring
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Wladimir-Sagorski-Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Markersdorfer Straße, Fleischer-gasse, Meinersdorfer Straße, Burkhardtsdorfer Straße; Bachverlauf entlang flussaufwärts bis Teich; Gemarkung Markersdorf Ostgrenze/Südgrenze Flurstück 201/3, südliche Flurstücksgrenzen von 202/6, 202/7, westliche Flurstücksgrenzen (Holzzaun entlang) von 204 n, 204 m, 204 l, 204 i, 204/4, 204/3; Stollberger Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Hutholz
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Burkhardtsdorfer Straße/Bach
Burkhardtsdorfer Straße, Chemnitzer Straße (jeweils Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach; Stadtgebietsgrenze; Stollberger Straße (Straßenmitte); Gemarkung Markersdorf westliche Flurstücksgrenzen von 204/3, 204/4, 204 i, 204 l, 204 m, 204 n, südliche Flurstücksgrenzen von 202/7, 202/6 Südgrenze/Ostgrenze Flurstück 201/3; Teich; Bach flussabwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kapellenberg
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Bahnlinie Zwickau Flussmitte Chemnitz flussaufwärts; Glückstraße (Straßenmitte); Treppe hoch zur Parkstraße; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Parkstraße, Haydnstraße, Zwickauer Straße, Reichsstraße; Bahnlinie Zwickau Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kappel
Ausgangspunkt: Einmündung Am Feldschlößchen in Zwickauer Straße Am Feldschlößchen (Straßenmitte); Straßenbahnlinie Richtung Zentrum bis Zwickauer Straße; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zwickauer Straße, Haydnstraße, Stollberger Straße, Südring, Neefestraße, Neubauernweg; Bahnlinie Zwickau stadt-

einwärts; Bach von Bahnlinie Zwickau zur Kohlstraße; Kohlstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Schönau
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Neefestraße
Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof, Harthweg (Straßenmitte); ab Windweg Gemarkungsgrenze Rottluff-Schönau, Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau (Südgrenze der Kleingarten-sparte "Westend", Heiztrasse, Westgrenze Brauerei); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Am Feldschlößchen, Zwickauer Straße, Kohlstraße; Bachverlauf von Kohlstraße zur Bahnlinie Zwickau; Bahnlinie Zwickau stadt- auswärts; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Neubauernweg, Neefestraße, Südring; Gemarkung Schönau Ostgrenze Flurstück 539/1 (Fußweg westlich der Teiche), Südgrenze Flurstücke 205 d, 205, 210, 211 (Weg südlich der Kleingartenanlagen); Gemarkungsgrenze Schönau-Stelzendorf (Fußweg östlich der Schönauer Siedlung), Gemarkungsgrenze Schönau-Neustadt (Westgrenze der Kleingartenanlagen); Neefestraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Stelzendorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Stollberger Straße/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Neefestraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Schönau-Neustadt (Westgrenze Kleingartenanlagen), Gemarkungsgrenze Schönau-Stelzendorf (Fußweg östlich der Schönauer Siedlung); Gemarkung Schönau Südgrenze Flurstücke 211, 210, 205, 205 d (Weg südlich der Kleingartenanlagen), Ostgrenze Flurstück 539/1 (Fußweg westlich der Teiche); Südring, Stollberger Straße (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Siegmars
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Bahnlinie

Wüstenbrand (Güterverkehr)
Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Stadtgebietsgrenze; Jagdschänkenbach; Jagdschänkenstraße, Oberfrohaer Straße (jeweils Straßenmitte); Bahnlinie Wüstenbrand stadteinwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Reichenbrand
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Jagdschänkenbach/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Reichenbrand-Mittelbach, Gemarkungsgrenze Reichenbrand-Grüna; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Rabensteiner Straße, Riedstraße, Am alten Weinberg, Pelzmühlenstraße, Oberfrohaer Straße, Jagdschänkenstraße; Jagdschänkenbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Mittelbach
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Mittelbach-Grüna/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Mittelbach-Grüna, Gemarkungsgrenze Mittelbach-Reichenbrand; Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kaßberg
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Hartmannstraße/Kaßbergstraße
Kaßbergstraße (Straßenmitte); Gemarkung Chemnitz Südgrenze Flurstück 1798, Nordostgrenze Flurstück 1795/1 (Friedenskirche); Hohe Straße (Straßenmitte); Nordwestgrenze Flurstück 1767 (Gerichtstreppe); Flussmitte Kappelbach flussaufwärts; Reichsstraße, Zwickauer Straße, Michaelstraße, Weststraße, (jeweils Straßenmitte) folgend: Gemarkung Altendorf Ostgrenze Flurstücke 137, 136 (Fußweg von Weststraße zur Erzbergerstraße); Erzbergerstraße (Straßenmitte); Pleißbach flussabwärts; Beyerstraße, Limbacher Straße, Hartmannstraße (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Altendorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Pleißbach/Beyerstraße
Pleißbach flussaufwärts bis Erzbergerstraße; Erzbergerstraße (Straßenmitte); Gemarkung Altendorf

Ostgrenze Flurstücke 136, 137 (Fußweg von Erzbergerstraße zur Weststraße); Weststraße, Michaelstraße, Zwickauer Straße (jeweils Straßenmitte); Straßenbahnlinie Richtung Schönau; Am Feldschlößchen (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau (entlang der westl. Grenze der Brauerei; Heiztrasse; Südgrenze der Kleingartenanlage "Westend"); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Am Heim, Waldenburger Straße, Limbacher Straße, Limbacher Straße in Richtung Albert-Schweitzer-Straße; Gemarkung Rottluff Westgrenze/Nordgrenze Flurstück 2/2, Westgrenze Flurstück 1/1, Ostgrenze Flurstücke 328/1, 326 (Westgrenze Bebauung Aubergrund, Steinwiese), 324/1, 317/1, 316/1 (Westgrenze Kleingartenanlagen); Südgrenze Crimmitschauer Wald bis Bahnlinie Wüstenbrand; Gemarkungsgrenze Altendorf-Schloßchemnitz; Gemarkung Schloßchemnitz Nordgrenze Flurstück 316 (Anton-Ohorn-Steig); Leipziger Straße, Bürgerstraße, Beyerstraße (jeweils Straßenmitte) folgend bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Rottluff
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Harthweg
Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Gemarkungsgrenze Rottluff-Röhrsdorf; Südgrenze Crimmitschauer Wald; Gemarkung Rottluff östliche Flurstücksgrenzen 316/1, 317/1, 324/1 (Westgrenze Kleingartenanlagen), 326 (Westgrenze Bebauung Steinwiese, Aubergrund), 328/1, Westgrenze Flurstück 1/1, Nordgrenze/Westgrenze 2/2; den nachfolgend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Limbacher Straße als Verlängerung der Albert-Schweitzer-Straße, Limbacher Straße, Waldenburger Straße, Am Heim; Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau, Gemarkungsgrenze Schönau-Rottluff bis Windweg; Harthweg (Straßenmitte) bis zur Autobahn bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Rabenstein
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Bahnlinie Wüstenbrand (Güterverkehr)

Bahnlinie Wüstenbrand; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Oberfrohaer Straße, Pelzmühlenstraße, Am alten Weinberg, Riedstraße, Rabensteiner Straße; Gemarkungsgrenze Grüna-Oberrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Rottluff; Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Grüna
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Grüna-Mittelbach/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Grüna-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Grüna-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Oberrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Reichenbrand, Gemarkungsgrenze Grüna-Mittelbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Röhrsdorf
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Grüna/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Wittgensdorf, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Borna, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Altendorf, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Rottluff, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Grüna bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Wittgensdorf
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Röhrsdorf/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Draisdorf, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Heinersdorf, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Borna, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Röhrsdorf bis zum Ausgangspunkt

* Alle in dieser Hauptsatzung aufgeführten Funktions- und Amtsbezeichnungen beziehen sich auf das weibliche und männliche Geschlecht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss

nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.